

# Zutritt

Version	3-2
Ausgabedatum	01.07.2024
Ersetzt Version	3-1
Gültig ab	01.10.2024



Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Leistungsübersicht</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Voraussetzungen und Limitierungen für den Zutritt</b> .....	<b>3</b>
3.1	Voraussetzungen .....	3
3.2	Limitierungen.....	4
<b>4</b>	<b>Leistungsmerkmale</b> .....	<b>4</b>
4.1	Allgemein.....	4
4.2	Unbegleiteter Zutritt.....	4
4.3	Begleiteter Zutritt .....	5
4.4	Zutritt für Swisscom Lieferanten.....	5

## 1 Einleitung

1. Dieses Dokument beschreibt die Leistungen für den Zutritt zu Swisscom Standorten.
2. Wo nachfolgend nicht anders erwähnt, sind für die Abläufe zwischen Swisscom und der **Nutzerin**, die in der Liste Kontaktstellen angegebenen Stellen zuständig und Willenserklärungen erfolgen auf elektronischem Weg (z. Bsp. E-Mail, Webtool/elektronische Schnittstellen etc.).

## 2 Leistungsübersicht

1. Der Zutritt wird einer Nutzerin nur im Zusammenhang mit den Standorten angeboten, in welchen sie ein Flächenprodukt von Swisscom bezieht.
2. Der Zutritt zu den Swisscom Standorten wird unbegleitet und begleitet angeboten. Im Normalfall gewährt Swisscom den Zutritt zu ihren Standorten unbegleitet.
3. Swisscom gibt den Zutritt zu Standorten, an denen der unbegleitete Zutritt möglich ist, mit der **Fertigmeldung des** Standortes frei.
4. Der begleitete Zutritt umfasst die ständige Begleitung der zutrittsberechtigten Personen der Nutzerin oder deren akkreditierten Lieferanten bei jedem Aufenthalt in den Standorten.
5. Swisscom kann Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Zutritt einer Drittfirma übertragen.

## 3 Voraussetzungen und Limitierungen für den Zutritt

### 3.1 Voraussetzungen

1. Die Nutzerin benennt eine Person aus ihrer Unternehmung, die als Ansprechperson der Nutzerin für die Zutritte bei Swisscom zuständig ist (autorisierte Person). Nur diese autorisierte Person der Nutzerin darf Zutritte und Zutrittsmittel bei Swisscom bestellen. Sie ist gegenüber Swisscom für jeden Gebrauch der abgegebenen Zutrittsmittel verantwortlich. Die autorisierte Person wird in der Liste Kontaktstellen festgehalten.
2. Soweit im Rahmen des Flächenvertrages zugelassen, kann die Nutzerin Tätigkeiten und damit verbunden auch den Zutritt zu den Standorten einem Swisscom Lieferanten oder einer Drittfirma übertragen. Der Swisscom Lieferant bzw. die Drittfirma handeln in diesen Fällen im Auftrag der Nutzerin als beauftragte Dritte. Als Swisscom Lieferant wird ein akkreditierter Lieferant von Swisscom bezeichnet, der bereits im Besitz eines Zutrittsmittels ist.
3. Die Nutzerin stellt sicher, dass die Sicherheitsbestimmungen von Swisscom während dem Aufenthalt in einem Swisscom Standort jederzeit eingehalten werden. Swisscom ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass ein Mitarbeiter der Nutzerin bzw. die von ihr beauftragten Drittfirmen die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten, wird ein schriftlicher Rapport erstellt. Im Wiederholungsfall werden den fehlbaren Mitarbeitern der Nutzerin bzw. der Drittfirma alle Zutrittsrechte zu den Swisscom Standorten entzogen.
4. Swisscom verlangt von allen Personen, die sich in ihren Standorten aufhalten, dass sie sich auf Anfrage ausweisen können. Alle von der autorisierten Person der Nutzerin gemeldeten Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Nutzerin erhalten Zutritt. Die Nutzerin ist verantwortlich für die Autorisierung und deren korrekte Handhabung.

5. Die Identifikationsmittel sind beim Aufenthalt in den Standorten gut sichtbar zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.
6. Swisscom behält sich die Einführung anderer Sicherheitselemente oder die Authentifikation der Benutzer in anderer Form jederzeit vor.

### 3.2 Limitierungen

1. Der Zutritt ist von den Verhältnissen am nachgefragten Standort abhängig und wird von Swisscom festgelegt.
2. Die Anzahl der abgegebenen Zutrittsmittel ist grundsätzlich nicht limitiert. Swisscom behält sich jedoch vor, in begründeten Fällen, insbesondere bei übermässigen Bestellungen von Zutrittsmitteln, die Anzahl zu limitieren.
3. Der unbegleitete Zutritt umfasst den Zutritt der Nutzerin zu **ihrem Rack bzw. zu ihren** Einrichtungen und Anlagen, jedoch nicht in das Gebäude bzw. auf das Grundstück, sofern es nicht im Eigentum von Swisscom ist. Swisscom teilt der Nutzerin bei Bedarf den Namen des Grundeigentümers und bekannte allfällige objektbezogene Auflagen und vertragliche Einschränkungen mit. Es obliegt der Nutzerin, sich direkt mit dem Grundeigentümer über den Zutritt in das Gebäude bzw. auf das Grundstück zu einigen.
4. Alle Türen auf dem Weg der Nutzerin zu **ihrem Rack bzw. zu ihren** Einrichtungen und Anlagen sind normalerweise geschlossen. Es ist der Nutzerin in jedem Fall untersagt, andere Räume als die von ihr genutzten zu betreten.
5. An Standorten, an welchen der unbegleitete Zutritt aufgrund der Verhältnisse (insbesondere wegen Sicherheitsaspekten) nicht möglich ist, wird nur der begleitete Zutritt angeboten. Es gelten die Regeln und Prozesse für den begleiteten Zutritt.

## 4 Leistungsmerkmale

### 4.1 Allgemein

1. Die jeweilige Zutrittsart pro Standort kann jederzeit bei Swisscom angefragt werden oder ist auf dem Wholesale Portal ersichtlich.
2. Die Nutzerin hat grundsätzlich 7 x 24h freien Zutritt zu **ihrem Rack bzw. zu ihren Einrichtungen und Anlagen**.
3. Swisscom stellt an den Standorten keine Parkplätze zur Verfügung.

### 4.2 Unbegleiteter Zutritt

1. Der unbegleitete Zutritt erfolgt mit dem von Swisscom der Nutzerin zur Verfügung gestellten Zutrittsmittel. Die Zutrittsmittel sind persönlich, nicht übertragbar und dürfen nicht weitergegeben werden. Es ist der Nutzerin strikte untersagt, weiteren Personen Zutritt zu gewähren (z.B. auch Angehörigen, nicht autorisierten Mitarbeitenden usw.).
2. Die Zutrittsmittel bestehen je nach Zutrittsart aus einer personifizierten Karte, aus einem Schlüssel oder aus einer personifizierten Karte und einem Schlüssel.
3. Sind die Mitarbeiter der Nutzerin in den Swisscom Standorten, dürfen sie sich nur in den Räumen und

Teilen des Standortes aufhalten, in welchen sie zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigerweise sein müssen. Die Nutzerin muss jederzeit Auskunft geben können über den Auftrag, den der Mitarbeiter der Nutzerin am entsprechenden Standort auszuführen hat.

4. Ist ein Schlüsselkasten im Standort installiert, dann kann der Mitarbeiter der Nutzerin den Schlüsselkasten mit der personalisierten Karte öffnen und den Gebäudeschlüssel entnehmen. Nach Gebrauch ist der Gebäudeschlüssel in jedem Fall wieder im Schlüsselkasten zu deponieren.
5. Ist ein Depomat im Standort installiert, kann der Mitarbeiter der Nutzerin mittels eines Depomatschlüssels einen Gebäudeschlüssel entnehmen. Nach Gebrauch ist der Gebäudeschlüssel in jedem Fall wieder im Depomat zu deponieren.
6. Die Freischaltung für den unbegleiteten Zutritt ist nur gesamthaft für alle Standorte möglich, für welche die Nutzerin eine gültige Einzelvereinbarung abgeschlossen hat. Einzelne Zutritte pro Standort werden nicht angeboten.

#### 4.3 Begleiteter Zutritt

1. Der begleitete Zutritt umfasst die Begleitung der Nutzerin bis zu **ihrem Rack bzw. ihren** Einrichtungen und Anlagen in den Standorten von Swisscom.
2. Die zutrittsberechtigten Personen der Nutzerin werden von Swisscom bei jedem Aufenthalt in den Standorten ständig begleitet.
3. Bei den Zutrittsarten wird unterschieden nach ordentlichem Zutritt und nach ausserordentlichem Zutritt.
4. Ordentlicher Zutritt (**Begleiteter Zutritt Normal**): Die Nutzerin meldet den Zutritt mit einer Vorlaufzeit von mehr als **24** Stunden während und ausserhalb der üblichen Arbeitszeit.
5. Ausserordentlicher Zutritt (**Begleiteter Zutritt Express**): Die Nutzerin meldet den Zutritt mit einer Vorlaufzeit von weniger als **24** Stunden während und ausserhalb der üblichen Arbeitszeit.
6. Die Nutzerin kann den begleiteten Zutritt Express für Notfälle verwenden, bei denen innerhalb von **zwei Stunden, nach gegenseitiger Terminbestätigung durch die Nutzerin und Swisscom,** eine Begleitperson vor Ort bestellt werden kann.
7. Die Nutzerin meldet Swisscom das Zutrittsbegehren im Voraus an. Swisscom ist für das Aufbieten der Begleitperson zuständig und kann Dritte (externe Bewachungsgesellschaft wie z. B. Securitas) mit den Begleitaufgaben beauftragen.
8. Die Zutrittsmittel werden ausschliesslich der Bewachungsgesellschaft, welche von Swisscom mit dem Begleitservice beauftragt wurde, abgegeben. Die Mitarbeiter der Nutzerin müssen sich gegenüber den Mitarbeitern der Bewachungsgesellschaft ausweisen können **und allfällige Vorgaben am Ort der Begleitung erfüllen.**

#### 4.4 Zutritt für Swisscom Lieferanten

1. Wird ein akkreditierter Lieferant von Swisscom (nachfolgend Swisscom Lieferant), der bereits im Besitz einer Partner Karte ist, von der Nutzerin für Auftragsarbeiten in den Standorten beauftragt, muss von der Nutzerin keine zusätzliche personalisierte Karte bestellt werden.
2. Sind die Swisscom Lieferanten im Auftrag der Nutzerin in den Swisscom Standorten, dürfen sie sich nur in den Räumen und Teilen des Standortes aufhalten, in welchen sie zur Erfüllung ihres Auftrages

notwendigerweise sein müssen. Die Nutzerin haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die von ihr beauftragten Swisscom Lieferanten.

3. Bei einer Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Swisscom Lieferanten und Swisscom kann der Zutritt für die Nutzerin mittels der personalisierten Karte des Swisscom Lieferanten nicht mehr gewährleistet werden. Es obliegt der Nutzerin, eine neue Zutrittslösung zu suchen. Es erfolgen keine Rückerstattungen von bereits geleisteten Zahlungen.
4. Die gleiche Regelung gilt bei einer Kündigung eines Mitarbeitenden des Swisscom Lieferanten.
5. Es obliegt der Nutzerin sicherzustellen, dass sie von ihrem Lieferanten über allfällige Änderungen der Zutrittsberechtigten bzw. über andere Änderungen informiert wird.